

Geschäftsverzeichnisnr. 4875

Urteil Nr. 144/2010
vom 16. Dezember 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 329*bis* § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Februar 2010 in Sachen A. R.A. gegen N.G. und C.V., dessen Ausfertigung am 18. Februar 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 329bis § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Gericht die Möglichkeit bietet, die Anerkennung zu verweigern, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist, wenn die Klage ein Kind betrifft, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage ein Jahr oder älter ist, während bei einer Klage, die innerhalb eines Jahres nach der Geburt eingereicht wird, nur eine Kontrolle der biologischen Wirklichkeit stattfinden kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 329bis § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, der auf Anerkennungen außerhalb der Ehe Anwendung findet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er das Gericht verpflichte, nur der biologischen Wirklichkeit Rechnung zu tragen, und ihm nicht die Möglichkeit biete, die Anerkennung aufgrund offensichtlicher Widersprüche zu den Interessen des Kindes zu verweigern, wenn die Klage auf Anerkennung ein Kind betreffe, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage auf Anerkennung noch nicht das Alter von einem Jahr erreicht habe, während diese Möglichkeit wohl bestehe, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet habe.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 329bis § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches. Artikel 329bis § 2 bestimmt:

« Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, oder der Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt ist, zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Kind entmündigt ist oder unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht oder wenn das Gericht aufgrund von faktischen Elementen, die in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten sind, urteilt, dass das Kind kein Unterscheidungsvermögen besitzt.

In Ermangelung dieser Zustimmungen lädt die Person, die das Kind anerkennen will, die Personen vor Gericht, deren Zustimmung erforderlich ist. Die Parteien werden in der Ratskammer angehört. Das Gericht versucht, sie auszusöhnen. Erreicht das Gericht eine Aussöhnung der Parteien, erhält es die erforderlichen Zustimmungen. In Ermangelung einer Aussöhnung wird die Klage abgewiesen, wenn erwiesen ist, dass der Kläger nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Wenn die Klage ein Kind betrifft, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage ein Jahr alt oder älter ist, kann das Gericht die Anerkennung zudem verweigern, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist.

Wenn gegen die Person, die das Kind anerkennen will, Strafverfolgung wegen einer in Artikel 375 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person der Mutter binnen der gesetzlichen Empfängniszeit begangen worden ist, eingeleitet wird, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die in Absatz 4 erwähnte Frist von einem Jahr aufgeschoben, bis die Entscheidung in Bezug auf die Strafverfolgung rechtskräftig geworden ist. Wird die Person, die das Kind anerkennen will, aufgrund dieser Tat für schuldig erklärt, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die Klage auf Genehmigung der Anerkennung abgewiesen ».

B.3.1. Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.3.2. Die vorerwähnten Bestimmungen erlegen die Verpflichtung auf, die Interessen des Kindes bei den das Kind betreffenden Verfahren zu berücksichtigen.

B.4. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen beabsichtigte der Gesetzgeber, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, nämlich die Urteile Nrn. 112/2002 und 66/2003. Daher wurde vorgeschlagen,

«[...] die Opportunitätskontrolle durch den Richter vom Alter des Kindes und der verspäteten Anerkennung abhängig zu machen:

- [...]

- Wenn die Klage auf Anerkennung innerhalb eines Jahres nach der Kenntnisnahme der Geburt eingereicht wird (Präklusivfrist), betrifft die einzige Kontrolle die biologische Wirklichkeit (damit nähert man sich der Folge, die der Vermutung der Vaterschaft des Ehepartners erteilt wird); die Anerkennung wird nur dann verweigert, wenn bewiesen wird, dass der Bewerber um die Anerkennung nicht der wirkliche biologische Vater ist.

- Wenn die Klage auf Anerkennung mehr als ein Jahr nach der Kenntnisnahme der Geburt eingereicht wird und die Weigerung von dem Elternteil ausgeht, dessen Abstammung bereits feststeht, oder von einem minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kind ausgeht, das das Alter von 12 Jahren vollendet hat, muss das Gericht in seinem Urteil das Interesse des Kindes berücksichtigen und somit über eine Ermessensbefugnis bezüglich der Opportunität verfügen; für die Anwendung des geltenden Artikels 319 § 3 [...] wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Opportunitätskontrolle durch das Gericht marginal sein musste (nur wenn nachgewiesen wurde, dass der Bewerber um die Anerkennung - ungeachtet dessen, ob es sich um den Vater oder die Mutter handelt - eine ernsthafte Gefahr für das Kind bedeutet, kann das Gericht die Anerkennung verweigern; die Feststellung des Abstammungsverhältnisses muss Vorrang haben) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/001, SS. 9-10).

B.5. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 66/2003 vom 14. Mai 2003 bereits hervorgehoben hat, kann es vorkommen, dass die juristische Feststellung der Abstammung eines Kindes väterlicherseits für das Kind nachteilig ist. Wenn man auch normalerweise davon ausgehen kann, dass die Feststellung der Abstammung seitens beider Eltern im Interesse eines Kindes liegt, kann man doch nicht unwiderlegbar annehmen, dass dies immer der Fall ist.

B.6. Zwar ist das Alter von einem Jahr ein objektives Kriterium, aber es kann doch nicht als sachdienlich hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme angesehen werden. Es kann durch nichts gerechtfertigt werden, dass der Richter, bei dem eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft anhängig gemacht worden ist, dem Interesse des Kindes Rechnung trägt, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat, während er dieses Interesse nicht berücksichtigen könnte, wenn das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Maßnahme greift außerdem in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der betroffenen Kinder ein, indem sie dazu führt, dass das Interesse des noch nicht einjährigen Kindes bei der Feststellung seiner Abstammung väterlicherseits mittels einer Anerkennung nie berücksichtigt wird.

Die fragliche Maßnahme hat nämlich zur Folge, dass der Richter die Anerkennungsklage nie abweisen kann, wenn der Antrag eingereicht wird, bevor das anzuerkennende Kind das Alter von einem Jahr erreicht hat, und wenn feststeht, dass der Anerkennende der biologische Vater des Kindes ist.

B.7. Das Fehlen jeglicher gerichtlichen Kontrollmöglichkeit bezüglich des Interesses eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes bei der Feststellung der Abstammung väterlicherseits anhand der Anerkennung in dem in Artikel 329*bis* § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 329*bis* § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Richter, der mit einer Klage auf Anerkennung während des ersten Lebensjahres des anzuerkennenden minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, der der biologische Vater ist, befasst wurde, nicht ermöglicht, eine Kontrolle bezüglich des Interesses des Kindes an der Feststellung dieser Abstammung auszuüben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt